



Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

Gemäß § 2 NAV, einsehbar unter www.netz-leipzig.de, haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt stimmt der Grundstückseigentümer

Name, Vorname bzw. Firma des Grund	dstuckseigentumers
für folgenden Netzanschluss:	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
Gemarkung, Flurstück, Flurnummer	
dem Abschluss des Netzanschlussv	vertrages mit der Vorgangsnummer
zwischen Anschlussnehmer	
Name, Vorname des Anschlussnehme	rs
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
	der Inanspruchnahme seines Grundstücks unter Anerkennung der ngen der Netz Leipzig GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnetz-leipzig.de, zu.
_	rpflichtet, eine Veräußerung seines Grundstückes unverzüglich dem Rahmen der Veräußerung den Erwerber des Grundstückes zur Abgabe serklärung zu verpflichten.
, den	
Ort, Datum	Unterschrift Grundstückseigentümer